

S A T Z U N G

des Hamburger Segel-Club e.V., Hamburg

§ 1 Name und Sitz des Clubs

1. Der Club führt den Namen Hamburger Segel-Club e.V. (nachfolgend Club genannt). Der Club ist hervorgegangen aus dem Hamburger Yacht-Club, gegründet am 7. Oktober 1892, und dem Hamburger-Segel-Verein e.V., gegründet am 30. August 1895, die sich im Interesse des Hamburgischen Segelsports am 1. Januar 1927 zusammenschlossen.
2. Der Club hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das hiesige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Clubs

1. Der Hamburger Segel-Club bezweckt die Förderung Segelsports und den Zusammenhalt unter seinen Mitgliedern. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a. Die Pflege des Segelns als Breiten- und Leistungssport
 - b. Veranstaltung von Wettfahrten und Freizeitsegeln.
 - c. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder im Segeln durch Vorträge und praktische Übungen
 - d. Hinweise an die Mitglieder auf den Schutz der Umwelt und die Verpflichtung zum pfleglichen Umgang mit der Natur
 - e. Mitsiegeln in Booten des Clubs und seiner Mitglieder
 - f. Ausbildung des seglerischen Nachwuchses in einer Jugendabteilung
 - g. Unterhaltung von Booten zur seglerischen Ausbildung, insbesondere für Jugendmitglieder
 - h. Unterhaltung von Clubhäusern und Yachthäfen
 - i. Herausgabe von Clubpublikationen
 - j. Unterhaltung audiovisueller Informationsmittel über den Wassersport.
2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Club kann sich an anderen Vereinen, Verbänden und Unternehmen beteiligen oder deren Mitglied werden oder diese gründen, sofern dies mit dem Zweck des Clubs vereinbar ist.
4. Der Club erstrebt keine Gewinne. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 3 Abzeichen und Stander

Abzeichen des Hamburger Segel-Clubs sind:

1. Die Clubflagge
2. Der Clubstander für die Yachten des Clubs und seiner Mitglieder
3. Die Clubabzeichen für Mitglieder.
4. Flagge und Stander zeigen auf weißem Grund ein rotes, weiß und schwarz eingefasstes Kreuz mit schwarzem Punkt in seinem Schnittpunkt. Näheres regelt das CI-Handbuch.

§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Club, seine Amtsträger, Amtsträgerinnen und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche, seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Club, seine Amtsträger, Amtsträgerinnen und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
2. Der Club steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

3. Der Club ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Club wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
4. Der Club fördert die Inklusion von Menschen mit Handicap, die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund sowie die Gleichstellung der Geschlechter.
5. Der Club verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Mitglieder

1. Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Ordentliche Mitglieder sind:
 - Mitglieder ab Vollendung des 27. Lebensjahres
 - Junioren-Mitglieder im Alter von 18 bis 27 Jahren
5. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der/die Antragsteller/-in die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend über den Antrag entscheidet.
Der Aufnahmeantrag soll regelmäßig durch zwei Bürgen unterstützt werden, die mindestens zwei Jahre Mitglied sind. Aufgabe der Bürgen ist, das neue Mitglied in das Vereinsleben einzuführen.
6. Jugendliche Mitglieder:
 - a. Kinder und Jugendliche können mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn sie das siebte Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Aufnahmebedingungen, Pflichten und Rechte für Jugendmitglieder sind in der Jugendordnung des Clubs geregelt.
 - c. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder ordentliche Mitglieder des Clubs.
7. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Club durch Zuwendungen unterstützen aber nicht am vom Club organisierten Segelsport teilnehmen.
8. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Club oder den Segelsport in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder können die Clubanlagen nutzen und haben das Recht, über die Aktivitäten des Clubs informiert zu werden und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren sowie - bei Inanspruchnahme entsprechender Clubeinrichtungen - die dafür zu entrichtenden Gebühren zu zahlen. Diese Beträge sind sofort nach Rechnungserhalt fällig und zu zahlen.
3. Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs zu wahren, die Satzung und die Ordnungen des Clubs einzuhalten und nach den Grundsätzen guter Seemannschaft- und sportlicher Fairness zu handeln.
4. Die Mitglieder können im Rahmen ihrer Beitragsleistung von der Mitgliederversammlung zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Clubdienst“ verpflichtet werden. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Kommodore, Ehrenvorsitzender

1. Der Vorstand kann jeweils ein verdientes älteres Mitglied zum Kommodore oder Vize-Kommodore ernennen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die ordentliche Mitgliederversammlung ein verdientes Mitglied zur/zum Ehrenvorsitzenden wählen. Die/Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss gemäß § 9, durch Tod oder durch Auflösung des Clubs.

2. Ein freiwilliger Austritt aus dem Club ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres (eingehend in der Geschäftsstelle) zu erfolgen. Die Rechte ausscheidender Mitglieder erlöschen mit dem Tag ihres Ausscheidens und alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr, bleiben bestehen.
3. Ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern werden weder Aufnahmegebühren noch Beiträge, Umlagen oder Benutzungsgebühren erstattet.

§ 9 Verwarnung, Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Mitglied verwarnen oder aus dem Club ausschließen, wenn es:
 - a. trotz zweimaliger Aufforderung seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt,
 - b. gröblich die Interessen des Clubs oder das Ansehen des Segelsports schädigt,
 - c. sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht,
 - d. wiederholt die Satzung oder Clubordnungen verletzt.
2. Die Entscheidung des Vorstandes, die mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden muss, wird nach Anhörung des Beteiligten, schriftlich begründet, durch die/den Vorsitzende/-n oder seine/n Stellvertreter/-in (§ 26 BGB) mitgeteilt. Dem verwarnten oder ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses der Einspruch zu, der an den Vorstand des Clubs zu richten ist. Dieser setzt die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die über den Einspruch endgültig entscheidet. Das betroffene Mitglied kann sich bei seiner Anhörung vor dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung des Beistandes auch eines Nichtmitgliedes bedienen. Mit der Mitteilung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes für die Zeit danach. Es gilt § 8 Absatz 3. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Der Vorstand kann für die Entscheidung über Verwarnung oder Ausschluss die Empfehlung des Ältestenrates einholen und ihm dazu die Aufklärung des Sachverhaltes übertragen.

§ 10 Organe

Die Organe des Clubs sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Ältestenrat,
- d. die Jugendversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Clubmitglieder. Sie ist das oberste Entscheidungsorgan des Clubs. Die Mitgliederversammlung findet statt als
 - a. Ordentliche Mitgliederversammlung oder
 - b. Außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendobmannes/der Jugendobfrau, der/die durch die Jugendversammlung gewählt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt wird (§ 14 Absatz 16). Außerdem wählt die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Ältestenrates. Sie beschließt in den in der Satzung vorgesehenen Fällen sowie über die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
3. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht anders vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Beginn der Abstimmung mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, so kann mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne weitere Beschränkung durch Mindest-Stimmenzahl beschlussfähig ist.
4. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und vom Vorstand beurkundet. Das Protokoll wird in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt.
6. Satzungsänderungen oder Auflösung des Clubs können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Mindestens fünf Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Termin auf der HSC-Website und per Email zu veröffentlichen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder spätestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tage. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, bekommen die Einladung per E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannten postalischen oder elektronischen Adresse aus.
2. Jedes ordentliche Mitglied und der Jugendausschuss haben das Recht, Anträge mit Begründung auf die Tagesordnung zu bringen. Solche Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Diese Anträge werden der Einladung beigelegt.
3. Ein in der Mitgliederversammlung als dringend gestellter Antrag wird sofort auf die Tagesordnung genommen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung die Dringlichkeit anerkennt.
4. Im letzten Quartal eines jeden Jahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch diese Versammlung sind
 - a. der Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates,
 - c. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
 - d. die Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge, und Aufnahmegebühren und Umlagen mit Zweidrittelmehrheit; § 11, Absatz 3, Satz 1 gilt entsprechend.
5. Spätestens im April eines jeden Jahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch diese Versammlung sind.
 - a. Bericht der Rechnungsprüfer über das Rechnungswesen des Vorjahres,
 - b. Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 - c. Entlastung des Vorstandes über die Geschäftsführung des Vorjahres,
 - d. Wahl jährlich eines Rechnungsprüfers für die Dauer von zwei Jahren.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn dem Vorstand ein von mindestens 33 ordentlichen Mitgliedern unterschriebener Antrag unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll, eingereicht wird. Die so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen und muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden. Für die so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Einladungsfrist von sieben Tagen. Der Einladung muss der Antrag mit genauer Bezeichnung des Gegenstandes beigelegt sein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Vorstand einberufen werden, wenn er der Ansicht ist, dass die Interessen des Clubs dies erfordern. Die Einladung erfolgt unter Angabe des Gegenstandes durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder spätestens sieben Tage vor dem Zusammentritt der Versammlung. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tage.

§ 14 Vorstand

- 1 Dem Vorstand obliegt die Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele des Clubs. Dabei handelt er im Auftrag der Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse durch.
- 2 Die/Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin bilden den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Diese vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 3 Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Kernvorstandes und den Obleuten.
- 4 Der Kernvorstand besteht aus
 - a. Vorsitzende/er
 - b. stellvertretende/r Vorsitzende/e
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Jugendobfrau/mann
 - e. Vorstand Leistungssport und Wettsegeln
 - f. Vorstand Breitensport und Fahrtsegeln.
- 5 Obleute werden für folgende Funktionen gewählt:

- a. Regatten
 - b. Ausbildung
 - c. Haus und Alsterhafen
 - d. Aufnahme und Mitgliederangelegenheiten
 - e. Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Darüber hinaus können bis zu 2 weitere Ressorts für Obleute vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglieder des Kernvorstandes können auch Funktionen von Obleuten übernehmen.
- 6 Die Obleute unterstützen den Kernvorstand durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
 - 7 Der Kernvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit, die wenigstens das Folgende zum Inhalt haben muss:
 - a. Die Beschreibung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche für alle Vorstandsmitglieder;
 - b. Für jede/n Obfrau/Obmann die Zuordnung zu einem Ressort im Kernvorstand;
 - c. Festlegung eines Sitzungsturnus für den Vorstand und den Kernvorstand und der Einzelheiten über die Einladung zu den Sitzungen;
 - d. Einen Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplan des Kernvorstandes.
 - 8 Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage
 - a Geschäftsführer/in und/oder Mitarbeitende des Vereins einstellen,
 - b Verträge zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke abschließen.
 - 9 Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht steht dem Geschäftsführenden Vorstand zu.
 - 10 Vorstandsmitglieder sind berechtigt, außerhalb ihrer Vorstandstätigkeit erwerbswirtschaftlich für den Club tätig zu sein, sofern dies nicht im Widerspruch zu den Interessen des Vereins steht und die Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet. Eine solche Tätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand muss sicherstellen, dass keine Interessenkonflikte entstehen und die Tätigkeit transparent ist. Alle Verträge, die im Rahmen dieser erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten abgeschlossen werden, müssen schriftlich festgehalten und vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
 - 11 Dem Vorstand, Mitarbeitenden des Vereins und beauftragten Mitgliedern steht ein Ersatzanspruch im Sinne des § 670 BGB ("Ersatz von Aufwendungen") zu für notwendige Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 (einem) Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Ersatz wird nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen wird.
 - 12 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der Ehrenvorsitzenden i.S.d. § 7 Absatz 2 beträgt zwei Jahre.

Dabei werden gewählt

 - a in ungeraden Jahren
 - Vorsitzende/r
 - Vorstand Leistungssport
 - b in geraden Jahren
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeisterin/Schatzmeister
 - Vorstand Breitensport
 - 13 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied für die verbleibende Amtszeit in dieses Amt zu wählen.

Geschäftsführende Vorstände im Sinne des § 26 BGB bleiben solange im Amt, bis Nachfolger/-innen von der Mitgliederversammlung rechtsgültig gewählt worden sind.

Eine kommissarische Besetzung von vakanten Positionen bis zur Neuwahl ist möglich.
 - 14 Die Mitglieder des Kernvorstandes werden in geheimer Wahl gewählt. Die Obleute können durch Akklamation gewählt werden, es sei denn, wenigstens ein Mitglied beantragt die geheime Wahl.
 - 15 In den Vorstand können grundsätzlich nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
 - 16 Die/der durch die Jugendversammlung gewählte Jugendobfrau/mann und bei dessen Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in wird durch die Bestätigung in der Mitgliederversammlung Mitglied des Kernvorstandes. Bei Ablehnung durch die Mitgliederversammlung muss die Jugendversammlung eine/n andere/n Jugendobfrau/mann wählen und sie/ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorschlagen. In der Zwischenzeit kann die/der nicht bestätigte Jugendobfrau/mann mit Einverständnis des Vorstandes kommissarisch tätig werden.

- 17 Der Kernvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 18 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Beschlüsse bedürfen, sofern nichts anderes vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- 19 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt, in dem alle Beschlüsse vermerkt und als solche gekennzeichnet sind. Das Protokoll ist auf der folgenden Vorstandssitzung zur Abstimmung zu stellen und nach Annahme durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kernvorstandes zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für Sitzungen des Kernvorstandes.

§15 Beisitzer und Ausschüsse

Der Vorstand kann für einzelne Sachbereiche Beisitzerinnen und Beisitzer zur Unterstützung seiner Arbeit berufen und zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen wenigstens ein Vorstandsmitglied angehört. Die Berufung endet mit Erledigung der Aufgabe oder Abberufung, spätestens mit der Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitgliedes und kann bei Bedarf verlängert werden.

§16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat steht dem Vorstand in allen Club-Angelegenheiten beratend zur Seite. Er kann von jedem Mitglied zur Streitschlichtung angerufen werden. Darüber hinaus wird er in den in der Satzung vorgesehenen Fällen tätig.
2. Der Ältestenrat besteht aus neun, mindestens sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ältestenrates sein. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich drei, mindestens zwei Mitglieder des Ältestenrates.
3. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates innerhalb seiner Amtszeit aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied für die verbleibende Amtszeit in dieses Amt gewählt.
4. Der Ältestenrat wählt selbst aus dem Kreis seiner Mitglieder seine/n Vorsitzende/n. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme einer Empfehlung über Verwarnung oder Ausschluss eines Mitgliedes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Ältestenratsvorsitzenden.
5. Der Ältestenrat wird von der/dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Vorsitzenden des Ältestenrates einberufen. Zu den Sitzungen des Ältestenrates haben die Mitglieder des Kernvorstandes, sofern sie nicht selbst Gegenstand der Beratung sind, Zutritt und das Recht der Äußerung, jedoch kein Stimmrecht.
6. Beschlüsse zur Empfehlung an den Vorstand, welche die Verwarnung oder den Ausschluss eines Mitglieds betreffen, erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ältestenratsmitglieder. Ein Beschluss in diesen Fällen darf nur nach Anhörung der Parteien und etwaiger Zeugen ergehen. Das Anhörungsrecht gilt als gewahrt, wenn eine Partei nach entsprechender Aufforderung dem Verfahren ohne Angabe zwingender Gründe fernbleibt. Ist ein Ältestenratsmitglied in einem Verfahren als Partei beteiligt, so ist es in diesem Verfahren von der Mitwirkung als Ältestenratsmitglied ausgeschlossen.

§ 17 Jugendabteilung, Jugendordnung

1. Die Mitgliederversammlung hat eine Jugendordnung beschlossen, die der Jugendabteilung weitgehende Selbstbestimmung überträgt. Diese Jugendordnung ist insofern Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Jugendmitglieder sind Mitglieder des Clubs. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.
3. Der Status der Mitglieder der Jugendabteilung innerhalb des Clubs, ihre Rechte und Pflichten sind durch die Jugendordnung und diese Clubsatzung geregelt.
4. In der Jugendversammlung beschlossene Änderungen der Jugendordnung bedürfen zum Wirksamwerden der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Jugendabteilung verfügt eigenverantwortlich über einen Teilbetrag der ihr vom Kernvorstand zugewiesenen Etatmittel und berichtet insoweit dem Vorstand. Im übrigen bedarf die von der Jugendversammlung beschlossene Verwendung der Etatmittel der Bestätigung durch den Vorstand des Clubs.
6. Die/der Jugendobfrau/mann und bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende/r Jugendobfrau/mann vertreten die Jugendmitglieder in allen Club-Angelegenheiten gegenüber den Organen des Clubs.
7. Eine von der Jugendversammlung beschlossene Selbstauflösung der Jugendabteilung muss, um wirksam zu werden, durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

8. Die Auflösung des Hamburger Segel-Club gemäß dieser Satzung hat auch die Auflösung der Jugendabteilung zur Folge.

§ 18 Haushalt, Rechnungswesen

1. Das Clubvermögen und die laufenden Einnahmen und Ausgaben werden von dem/der Schatzmeister/in verwaltet. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist verpflichtet, nach steuerrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Bücher zu führen und einen prüfungsfähigen Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zur nächsten Mitgliederversammlung nach § 12 Ziffer 5 jeden Jahres vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung kann bei begründeten Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße Buchführung beschließen, dass der Jahresabschluss durch Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer zu prüfen ist. Der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin wird von der Mitgliederversammlung bestellt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von zwei Rechnungsprüfern, die mindestens einmal jährlich, nach ihrem Ermessen auch häufiger, Kasse und Bücher sowie auf der Grundlage des Jahresabschlusses die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und die Ausgaben sowie den Einsatz des Vermögens zu prüfen und hierüber auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Zur Deckung der Ausgaben des Clubs stehen dem Vorstand folgende Einnahmen zur Verfügung:
 - a. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Aufnahmegebühren, die vom Vorstand festgesetzten Gebühren wie Mieten und Liegegelder, sonstige Einnahmen.
 - b. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich maximal die Höhe eines Mitglieds(grund)beitrags betragen.
 - c. Spenden, staatliche Zuschüsse, Zuschüsse von Sportverbänden und Einnahmen aus sonstigen Beteiligungen.
 - d. Zweckgebundene Einnahmen müssen entsprechend verwendet werden.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung des Clubs

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den Hamburger Segel-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.
3. Über die Auflösung des Clubs beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nach den Vorschriften für Satzungsänderungen.

§ 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen eines Mitglieds aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Hamburger Segel-Club ist Hamburg.
2. Gerichtsstand für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Hamburger Segel-Club ist Hamburg, und zwar beschränkt auf das Mahnverfahren.
In Kraft getreten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.07.2025
 1. Vorsitzender (Daniel Baum)
 - stellv. Vorsitzender (Wolf Dieter Jahn)

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddateien mit dem mir in einfacher Abschrift vorliegenden Papierdokument.

Hamburg, den 12. November 2025

Dr. Til Bräutigam

Notar